Die directen Steuern der Römer.

Von **Wilhelm Vocke,** Regierungs-Assessor in Ansbach.

Es fehlt noch sehr viel, dass das gesammte Material über den römischen Staatshaushalt welches in den Schriften der classischen und späteren Zeit zerstreut vorhanden ist, in eben dem Maasse benützt, mit eben der Sorgfalt gesammelt, und mit einem auch nur entfernt zu vergleichenden Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit verarbeitet wäre, wie die Ueberlieferungen über den Atheniensischen Staatshaushalt in dem berühmten Werke von Böckh sich dessen zu erfreuen hatten. Diese Lücke in der Literatur über geschichtliche Staatswissenschaft auszufüllen, hat der Verfasser der gegenwärtigen kleinen Arbeit weder die Befähigung noch den Beruf; es wäre diess die Sache eines Philologen, dem aber auch die Staatswissenschaft nicht fremd sein dürfte.

Ist es nun gleich nicht vergönnt, ein erwünschtes Ziel ganz zu erreichen, so ist es doch vielleicht nicht unnütz, um einen, wenn auch kleinen Schritt demselben näher zu kommen, und eine sorgfältige, kritische Benützung dessen, was über römisches Finanzwesen von Anderen geforscht und geschrieben worden ist, rückt doch auch ohne umfassendes Quellenstudium die Aufgabe ihrer Lösung einstweilen um etwas näher. An Vorarbeiten fehlt es keineswegs. Alle namhaften Schriftsteller über römische Geschichte haben auch das Finanzwesen in den Bereich ihrer Forschungen gezogen und ausser diesen allgemeineren Werken sind es die Monographieen von Bulengerus, Burmann,

Bosse, Hegewisch, Savigny und Huschke, welche das Material zu dieser Arbeit geliefert haben. Auch in einigen finanzwissenschaftlichen Werken finden sich kurze Darstellungen des römischen Finanzwesens, z. B. bei Harl, Kremer, auch bei Baumstark, allein sie bieten nichts, was nicht in den Schriften der vorhin erwähnten Gelehrten ausführlicher zu finden wäre.

Auf die Quellen ist der Verfasser nur in — freilich nicht eben seltenen — Zweifelsfällen zurückgegangen, da ihm eine erschöpfende Benützung derselben nicht möglich war, und ein weiteres Eingehen bei der Gediegenheit der Vorarbeiten für den vorgesteckten Zweck nicht nöthig schien.

Citate habe ich ganz unterlassen um diese Arbeit nicht mit übermässigem Ballast zu beschweren.

Von dem, was ich gesammelt, zusammengestellt und — wie ich glaube verarbeitet habe, gebe ich hier das Steuerwesen.

Besteuerungs - Grundsätze.

Dass es directe Steuern in Rom schon zu einer Zeit gab, welche in das Dunkel der Sage gehüllt ist, kann nicht bezweifelt werden. Der Umfang, welchen die römische Macht schon unter den Königen gehabt haben muss, setzt Kriege und Eroberungen voraus, welche ohne Besteuerung der Unterthanen nicht wohl geführt werden konnten und die ältesten Bauwerke müssen trotz aller Handdienste doch auch so bedeutende Geldmittel erfordert haben, dass deren Auftreibung ohne Geldbeiträge des Volks nicht denkbar ist. Die älteste Steuer soll eine Kopfsteuer gewesen sein, welche durch Servius Tullius abgeschafft, durch Tarquinius Superbus aber wieder eingeführt worden sei. Sie soll 100 As für jeden Steuerpflichtigen betragen haben. Diese auf den ersten Blick unglaubliche Angabe erklärt Niebuhr für eine Verwechselung, indem nachweislich dieses der Betrag des monatlichen Soldes noch in späterer Zeit war und vermuthlich die Soldzahlung schon unter den Königen gebräuchlich gewesen sei, aber so, dass die Soldaten ihre Bezahlung nicht aus der königlichen Kasse erhielten, sondern auf einen oder mehrere Bürger, je nach deren Vermögens-Verhältnissen zur Verpflegung und zum Bezug ihrer Löhnung angewiesen wurden. Diese Erklärung hat die Uebereinstimmung

der Ziffern und die Aehnlichkeit eines in der späteren Kaiserzeit bei der Aushebung beobachteten Verfahrens für sich, aber die praktische Ausführung einer solchen Solderhebung hätte eine solche Masse von Schwierigkeiten gehabt, dass sie geradezu für unmöglich wird angesehen werden dürfen.

Auch dachte man im Kriege gegen Veji, als der Sold — sei es neu —, sei es wieder — eingeführt wurde, nicht daran, die Soldaten unmittelbar an ihre Mitbürger anzuweisen, was nahe gelegen wäre, wenn ein derartiges Verfahren früher bestanden hätte, sondern man bezahlte den Sold aus der Staatskasse, in welche die dazu ausgeschriebene Steuer entrichtet worden war.

Der Sachverhalt mag vielleicht folgender gewesen sein:

Es ist bekannt, dass der Familienverband im alten Rom ein äusserst strenger und fester war, so dass alle Familienglieder gewisser Maassen nur Zugehör des Familienhauptes waren. Ohne Zweifel war daher nur dieses steuerpflichtig und die Steuer war also wohl eine Familien- oder Personal- nicht aber eine Kopfsteuer.

Unzweifelhaft ist auch, dass in der frühesten Zeit die später als Patrizier bezeichneten Geschlechter im alleinigen Besitz der politischen Rechte und der Benützung des Gemeindelandes waren. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Vermögens-Unterschiede unter diesen ältesten Mitgliedern der Bürgerschaft nicht von grossem Belang waren. Desshalb und bei der gleichen Berechtigung der damaligen Bürger ist es nicht unwahrscheinlich, dass sie in gleichem Maasse besteuert waren. Unter diesen Voraussetzungen ist wohl auch nichts mehr dagegen einzuwenden, dass die Steuer 100 As betragen habe.

Plebejer gab es damals — vor Servius Tullius — in rechtlichem Sinne noch nicht, sie verloren sich unter den Clienten. Von diesen ist aber nicht anzunehmen, dass sie an den Staatslasten direct Theil nahmen und die Ansicht, dass ein Client den zehnten Theil einer Bürgersteuer, also 10 As, zu bezahlen hatte, beruht lediglich auf Hypothesen, sondern sie hatten vielmehr Abgaben an ihre Patrone zu entrichten und trugen so höchstens indirect zu dem Staatsbedarf bei, indem sie den Bürgern die Bezahlung ihrer Steuern erleichterten.

Als aber die Vermögens-Unterschiede sich vergrösserten,

und als die vormals nicht bürgerlichen Bewohner Roms zu Grundbesitz und zu steigender Bedeutung gelangten, musste sich dieses Steuersystem als veraltet zeigen. Servius Tullius erkannte die in der Lage der Stände faktisch eingetretene Veränderung an, indem er der Plebs politische Rechte einräumte und angemessen den veränderten Vermögens-Verhältnissen die Grösse des Eigenthums zum Maassstab für die Grösse der Beitragspflicht zu dem Staatsbedarf machte.

Der Grundbesitz war, wie eben schon angedeutet, in der älteren Zeit das unterscheidende Merkmal zwischen einem Bürger und Schutzgenossen (Clienten, Aerarier). Neben der Abkunft aus altbürgerlichem Geschlechte war Grundbesitz das einzige Mittel, irgend welche politische Rechte zu erlangen, zu Ehrenstellen, Macht und Einfluss emporzusteigen. Diese wiederum waren das sicherste Mittel, Reichthum zu erwerben und zu vermehren, und es ist daher augenfällig, dass der Grundbesitz vor allen Vermögenstheilen eine Bedeutung haben musste, welche noch weit grösser war, als der ohnediess überall überwiegende Werth von Grund und Boden bedingen würde. Kein Wunder also, wenn die Steuer zuerst alle andern Vermögenstheile ignorirte und lediglich als Grundsteuer auftrat.

Indessen nicht all und jeder Grundbesitz befähigte zum Bürgerrecht und verpflichtete zur Steuerlast, sondern nur dasjenige, was ein römischer Bürger im römischen Gebiete *(ager romanus)* als römisches Eigenthum hatte. Was also ein Bürger jenseits der Grenze besass, was er als blosser Nutzniesser vom Gemeindelande inne hatte u. dgl. war nicht steuerpflichtig. Weil aber römischer Boden nur nach römischem Recht zu eigen erworben werden konnte, dessen Auswärtige nicht fähig waren, so waren diese von der Erwerbung ausgeschlossen; Schutzgenossen konnten Eigenthum an römischen Grundstücken erwerben, hörten aber dadurch auf, es zu sein und wurden Bürger.

Es dauerte aber jedenfalls nicht sehr lange, bis man zur Erkenntniss kam, dass auch bewegliches Vermögen einen steuerfähigen Ertrag gewähren kann, doch hielt man sich auch hier strenge an den Begriff des Eigenthums und berücksichtigte daher weder die Schulden, die auf einem Vermögen hafteten,

noch beachtete man die Forderungs- oder sonstigen Rechte, welche also steuerfrei blieben.

Steuerpflichtig waren nach der von Servius Tullius gegebenen Verfassung nur Bürger, und auch von diesen nicht alle, sondern nur die wohlhabenderen Angehörigen der ersten fünf Classen nebst den *accensis* und *velatis* mit einem Vermögen an Grund und Boden von mindestens 1500 As an Werth. Die unter diesen stehenden Proletarier und *capite censi* waren zwar nicht lastenfrei, denn sie mussten Frohndienste und unter Umständen auch Kriegsdienste leisten, aber steuerpflichtig waren sie zunächst nicht. Auch die Schutzgenossen, weil sie kein Grundeigenthum hatten, waren zuerst, da auch ihre Zahl und Bedeutung noch nicht gross sein konnte, nicht steuerpflichtig. Als aber ihre Zahl und die Bedeutung des beweglichen Eigenthums wuchs, und dieses zur Besteuerung gezogen wurde, war auch kein Grund mehr vorhanden, sie freizulassen, und sie wurden daher als Aerarier oder Cäriten vermuthlich nach dem nämlichen Maasse, wie die Bürger, besteuert, insoferne nicht die Censoren, was in ihrer Macht lag, ihnen eine höhere Steuer auferlegten, sei es direct, oder indem sie das bewegliche Vermögen überhaupt höher einschätzten. Diese Besteuerung des beweglichen Eigenthums und der Aerarier gehört aber, obgleich sie jünger ist, als die servianische Verfassung, immerhin einer schon sehr frühen Zeit an, und kam vermuthlich schon unter den Königen vor.

Späterhin als die städtischen Tribus gebildet wurden, wodurch die grosse Masse der städtischen Aerarier das Bürgerrecht erhielt, verschmolz ihre Steuerpflicht mit der der Bürger.

Diese Steuer *(tributum)* wurde von den Königen ohne Zweifel regelmässig erhoben und die Bürgerschaft befreite sich nach deren Vertreibung von dieser unbeliebten Last, welche nach der Anschauung des Alterthums unvereinbar mit politischer Freiheit und ein Ausfluss der königlichen Dispositionsbefugniss über Leben und Vermögen der Unterthanen war. Die schweren Kämpfe der jungen Republik machten aber dieser Glückseligkeit bald ein Ende und forderten gebieterisch die Aufbringung von Geldmitteln, für welche es eben keine andere Quelle gab, als das Vermögen der Bürger. Man erhob daher, da man kein anderes Mittel hatte,

wieder das alte *tributum* nach den Grundsätzen der servianischen Verfassung, jedoch nicht regelmässig und nicht als eigentliche Steuer, sondern nur nach Bedürfen und als Zwangsanlehen mit dem Vorbehalte der Zurückzahlung in besseren Zeiten. Die vielen Kriege, welche die Republik durchzufechten hatte, und welche nicht selten die äussersten Anstrengungen erforderten, machten aber die Erhebung dieser Vorschüsse sehr häufig, während ein Ersatz jedenfalls nur in längeren Zwischenräumen geleistet werden konnte und oftmals gar ausblieb. Doch ist es unzweifelhaft, dass wenn Beutegelder oder andere Mittel flüssig waren, Rückzahlungen vorgekommen sind.

Ob die Steuer der Aerarier zurückbezahlt wurde, ist nicht überliefert; vermuthlich geschah es nicht, da die Bürger nur sich selbst ein Recht auf die öffentlichen Mittel, vollends auf die mit ihrem Blute erworbene Beute werden zuerkannt haben.

Diese Besteuerungs-Grundsätze blieben die nämlichen, so lange Rom seine Kraft in sich selbst suchte und die Bürger sich nicht scheuten, den Einsatz für den in neuen Eroberungen lockenden Gewinn selbst zu bestreiten und die oft schweren Opfer zu tragen, mit welchen sie nicht blos Ruhm, sondern auch Schäfze erwarben. Als aber der Umfang des Reiches mächtig wuchs, als die Provinzen Gelegenheit gaben, ein Staatseinkommen aufzutreiben, das den Bürgern nichts kostete, und die römische Bürgerschaft mit dem Verschwinden des Mittelstandes anfing, sich nicht mehr in Patrizier und Plebejer abzutheilen, sondern Optimaten und Popularen an deren Stelle traten, von denen die einen sich den Lasten zu entziehen wussten, die andern unfähig waren, Steuern zu zahlen, da sank die Bürgersteuer mit der Nothwendigkeit, sie zu erheben auch an Bedeutung und verschwand endlich ganz. Seit der Schlacht bei Pydna (168 v. Chr.), welche Macedonien zur Provinz machte, wurde kein *tributum* mehr erhoben.

Mit dieser allgemeinen Steuerfreiheit des ganzen Volks erledigte sich definitiv auch die alte Streitfrage über die von der Priesterschaft in Anspruch genommene, vom Staate aber nicht zugestandene Steuerfreiheit, welche indess schon früher während des Krieges gegen Antiochus nach hartnäckigem Widerstande verneinend entschieden worden war.

Ueberhaupt gab es bis zum Aufhören der Steuererhebung, ausser jener der Vermögenslosen keine Steuerfreiheit zu Rom, und wenn behauptet wird, dass die im Heer dienenden Bürger während ihrer Diensteszeit keine Steuern zahlen mussten, so ist diess nicht richtig, wenn damit gesagt sein soll, dass sie gesetzmässig steuerfrei waren; thatsächlich wurden sie jedoch öfters durch Einsprache der Volkstribunen gegen die Steuer-Anfordederung geschützt.

Um aber bestimmen zu können, in welcher Art und in welchem Maasse jeder Bürger an den Rechten und Lasten seines Standes theilnehmen sollte, führte man, seitdem der Verschiedenheit des Vermögens Rechnung getragen wurde, ein Buch, in welches in den ältesten Zeiten die Grundstücke jedes Besitzers sammt Zugehör an Gebäuden, Sclaven und Vieh eingetragen wurden.

Bewegliches Vermögen der Bürger kam vermuthlich nur allmählich je nach dem Ermessen der damit beauftragten Beamten zur Verzeichnung, in den späteren Zeiten wurde es durchweg zur Schatzung gezogen. Die Schutzgenossen, welche kein unbewegliches Vermögen haben konnten, wurden ebenso allmählich zur Besteuerung beigezogen, als das bewegliche Eigenthum der Bürger.

Wie dieses Grundbuch angelegt war, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen. Andeutungen sprechen dafür, dass es nach Steuerhufen *(rubrum)*, deren jede sieben *jugera* umfasste, angelegt war. Die Verzeichnung des beweglichen Vermögens setzt dagegen eine Anlegung nach Personen voraus und es musste daher entweder neben dem alten Grundcataster ein Personal-Cataster hergestellt, oder ersteres in ein Buch der letzteren Art umgewandelt werden, in welches dann auch der Grundbesitz als Zugehör der Person eingetragen wurde.

Dieses Grundbuch wurde von fünf zu fünf Jahren *(lustrum)* einer Revision *(census)* unterworfen, um es mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu erhalten. Der Vollzug der Schatzung lag in der Hand des Königs, nachher der an seine Stelle getretenen Consuln. Als aber der Staat und mit ihm das Geschäft der Schatzung an Umfang wuchs und man dem aufstrebenden Plebejerstande mit dem Consulat, das sich nicht mehr lange

vorenthalten liess, nicht auch das Recht einräumen wollte, die Bürger, also auch Patrizier zu klassifiziren, aus dem Senat, Ritterstand oder gar aus der Bürgerliste zu streichen, schuf man eine eigene Behörde dafür, die Censoren. Wenn ein Census ausgeschrieben war, mussten alle römischen Bürger, wo immer ihr Wohnsitz sein mochte, in der Hauptstadt erscheinen, um ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse unter Eidesleistung genau anzugeben *(professio)*. Die Unterlassung dieser Declaration wurde mit Verlust des Bürgerrechts und Vermögens, ja der Freiheit bestraft und die Verheimlichung einzelner Vermögenstheile verwirkte deren Confiscation. Die Fatenten mussten ausser den Bestandtheilen ihres Eigenthums auch deren Werth angeben und zur Controle der Richtigkeit wurden die Grundstücke abgemessen, die beweglichen Sachen geschätzt. Die Festsetzung des Werthes lag schliesslich in der Hand der mit souveräner Machtfülle ausgestatteten Censoren, welche bewegliches Eigenthum, namentlich Luxusartikel mit erhöhtem, ja vervielfachtem Werthe eintragen konnten. Cato liess z. B. Luxussclaven zum zehnfachen Werthe veranschlagen und versteuern.

Die Regel, dass alle fünf Jahre eine Schatzung gehalten werden sollte, hatte bei dem unruhvollen Gange der römischen Geschichte begreiflich ihre Ausnahmen. Die bedeutendste fand wohl statt, als die Stadt von den Galliern erobert und verbrannt worden war, wodurch die alten Grundlisten vermuthlich zu Grunde gingen. Wegen der Schwierigkeit, dieselben ganz neu herzustellen, und wohl auch aus anderen Ursachen wurde damals längere Zeit kein *census* gehalten, sondern die Bürgerschaft, vielleicht mit Benützung älterer Hilfsmittel, nach oberflächlicher Schätzung besteuert. Die so erhobene Steuer wurde *tributum temerarium* genannt.

Die Colonisten, welche Rom in die den besiegten Städten und Stämmen abgenommenen Ländereien auszusenden pflegte, blieben natürlicher Weise nach wie vor Bürger und nahmen an allen Rechten und Lasten der Bürgerschaft Antheil. Sie wurden daher auch zur Steuer mit angezogen. Da aber die ihnen angewiesenen Grundstücke häufig mit einem Zehent oder Grundzins belastet waren, so scheint sich die Unwahrscheinlichkeit zu

ergeben, dass diese Classe von Bürgern doppelt belastet gewesen sei. Diese Schwierigkeit löst sich aber sehr einfach dadurch, dass die Zins- oder Zehentpflicht eben das Kennzeichen des Nichteigenthums, der Dominial-Eigenschaft war, dass also für solche Grundstücke keine Steuer zu entrichten war, sondern nur für den zum wirklichen, lastenfreien Eigenthum überlassenen Grundbesitz.

Nach ganz anderen Grundsätzen wurden die unterworfenen Städte und Länder behandelt, deren Bewohner nur insofern dem römischen Staate und Reiche einverleibt wurden, dass das Land römisches Staatseigenthum und nur zur Benützung gegen Entrichtung einer Recognition des römischen Obereigenthums den bisherigen Besitzern theilweise oder auch ganz überlassen wurde. Diese Recognition setzte man in verschiedener Weise fest. In der älteren Zeit hiessen diese Unterworfenen *dediticii*, später als die römische Herrschaft die Gränzen Italiens überschritt, erhielten die unterjochten Länder den Namen Provinzen.

Die ersten der erworbenen Provinzen, Sicilien, Sardinien, Afrika, Macedonien, Griechenland wurden anfänglich äusserst gelinde behandelt. Sie hatten die unter ihren früheren Herren und Regierungen entrichteten Abgaben nur nicht mehr an diese, sondern an Rom zu entrichten; Sicilien, Sardinien und Afrika ihre Zehenten, Macedonien seine Steuer von 200 Talenten, wovon die eine Hälfte zur Bestreitung der macedonischen Landesverwaltung verwendet und nur die andere nach Rom bezahlt wurde, während Griechenland in der ersten Zeit nach seiner Unterwerfung als Schoosskind behandelt wurde und wenig oder nicht belastet gewesen zu sein scheint. Je nachdem die Belastung einer Provinz in einer Rate des Bodenertrags oder in einer bestimmten Geldsumme, welche auf die einzelnen Städte und Distrikte umgelegt wurde, oder in einer bestimmten Quantität von Produkten bestand, nannte man ihre Abgabe *vectigal* (gleichsam ein Pachtschilling des Nutzniessers an den Eigenthümer) oder *stipendium* (eine jährliche Contribution zur Entschädigung für die Eroberungskosten und für den zur Behauptung der Eroberung zu machenden

Aufwand; wie denn auch der daraus bezahlte Sold *stipendium* heisst, und die eigentlichen Kriegs-Contributionen denselben Namen führen) oder *vectigal stipendiarium* (ein Mittelding von beiden, nämlich eine feste, jährliche Abgabe, wie ein *stipendium*, aber in Naturalien, wie ein *vectigal*). Daneben kamen in den Provinzen auch Abgaben vor, für welche die Terminologie zwischen *tributum* und *stipendium* zu schwanken scheint. Es waren diess entweder Kopfsteuern (*tributum in capita singula servorum ac liberorum impositum.* Caes. bell. civ. III, 32) oder solche Steuern, welche nach Procenten des Vermögens berechnet und erhoben wurden, wie in der späteren Zeit in Sicilien der Fall gewesen zu sein scheint. Der richtige Ausdruck für diese letzteren Steuergattungen war wohl *tributum* (Quotitätssteuer), während *stipendium* die Repartitionssteuer bezeichnet, welche auch die gewöhnlichere war. Quotitätssteuern in den Provinzen und mit ihnen der Ausdruck *tributum*, welcher nach dem Aufhören der Bürgersteuer gewissermaassen disponibel geworden war, scheinen erst in der späteren republikanischen Zeit vorgekommen zu sein. Ausser diesen Hauptgattungen mögen noch hier und dort, theils auf längere theils auf kürzere Zeit, je nach der Laune der Statthalter, namentlich gegen Ende der republikanischen Zeit Steuern in bunter Mannigfaltigkeit auf diese oder jene Objecte gelegt worden sein z. B. auf Säulen und Thüren (*columnarium, ostiarium*), auch Häuser u. s. w.

Kraft seiner Oberherrlichkeit erkannte sich aber Rom das Recht zu, die Belastung der Provinzen nach Gutdünken zu wechseln, und da die Getreidevertheilungen grosse Quantitäten Korn erforderten, trug man kein Bedenken, die Steuern von Provinzen auf Veranlassung des Cajus Gracchus in einen Zehenten zu verwandeln, eine Maassregel, welche zunächst die Provinz Asien traf. In manchen Provinzen erhob man Steuer und Zehent, wie diess in späterer Zeit von Aegypten, Asien, Sardinien und andern bekannt ist. In diesem Falle wurde wohl der von den Grundstücken entrichtete Zehent an der Vermögensschatzung in Abzug gebracht, so dass der Erfolg beiläufig der nämliche war, wie wenn blos eine Vermögenssteuer wäre erhoben worden, denn diese betrug — vermuthlich in allen Provinzen, welche sie zu

tragen hatten — ein Prozent des Vermögens oder bei dem damals üblichen Zinsfuss von beiläufig 10%, ein Zehentel des Vermögens-Ertrags.

Dass der durch die Eroberung gewonnene Standpunkt der Oberherrlichkeit Roms auch bei Erwerbung von Provinzialgrundstücken durch römische Bürger festgehalten wurde, und dass solche Grundstücke auch in deren Händen zehnt- oder steuerpflichtig blieben, ist bei der Consequenz der römischen Rechtsbegriffe nicht unwahrscheinlich. Doch wussten sich Gemeinden, in denen die römische Bevölkerung zu Bedeutung gelangte ohne Zweifel bei Zeiten das *jus italicum* verschaffen. Die — wenigstens finanziell — wichtigste von allen Provinzen in der republikanischen Zeit war Asien. Ueber diese ist daher verhältnissmässig ziemlich viel bekannt, sowie auch dort die Belastung nach den jeweiligen Bedürfnissen der herrschenden Stadt am meisten gewechselt hat. Zuerst wurden den unterjochten Völkern dieses Landes, wie es scheint, Steuern auferlegt; vielleicht keine anderen, als sie vorher an ihre eigenen Fürsten bezahlt hatten. Als aber Cajus Gracchus die öffentlichen Getraidespenden einführte, verwandelte man die Steuer Asiens, in einen Zehent, um Getraide zur Bestreitung der Vertheilungen zu erhalten. Sulla, welcher die Getraidespenden aufhob, bedurfte des Zehenten nicht mehr und besteuerte die Provinz wieder. Nach Sullas Tod kamen die Getraidespenden wieder auf, und Asien wurde wieder gezehentet, bis Pompejus die Steuer wieder einführte, indem andere Kornquellen, vermuthlich Aegypten, benützt wurden.

Ausser Geld und Getraide mussten die Provinzeu auch andere Naturalien liefern, namentlich Oel, welches insbesondere aus Africa bezogen und zur Dotirung der öffentlichen Bäder in der Hauptstadt als Salbe und Beleuchtungsmaterial verwendet wurde. Sonst wurden auch noch Lieferungen der verschiedensten Art z. B. an wilden Thieren, Kriegsbedarf u. s. w. ausgeschrieben; allein das waren nur ausserordentliche und nicht regelmässige Lasten. — Die Belastung der Provinzen war, wie schon hieraus hervorgeht, nichts weniger als principiell und gleichmässig, sondern es hatte jede ihre eigenthümlichen Zustände, welche aber verändert wurden, sobald die römischen Machthaber es für nöthig

fanden. Dieses Verhältniss der Provinzen erlitt jedoch eine wesentliche Aenderung, als an die Stelle der Republik die Monarchie trat. Der Umschwung, welchen das Auftreten der letzteren herbeiführte, äusserte sich in der Stellung der Bürgerschaft gegenüber den Provinzen darin, dass jene nicht mehr die souveräne Herrscherin über diese war, sondern beide Unterthanen wurden. Die Bürger behaupteten zwar noch geraume Zeit eine bevorrechtete Stellung, indem sie in Italien keine directen, und in den Provinzen wenigstens keine Personalsteuern zahlten, allein einerseits war diese Steuerfreiheit kaum mehr, als eine Vergünstigung, eine Ausnahme von der Regel, deren Zurücknahme blos im kaiserlichen Willen lag, anderseits waren die Bürger keineswegs lastenfrei, denn sie mussten ausser Zöllen und Accisen noch besondere Gebühren zahlen, welche die Provinzialen nicht trafen. Die wesentliche Gleichstellung der Bürger und Provinzialen äusserte sich auch in der regelmässigen Kriegsdienstpflicht der letzteren, welcher sie in Zeiten der Republik nicht waren gewürdigt worden. Mit der principiellen Steuerfreiheit war es vorbei, wie schon das Gebahren des Augustus zeigt, welcher die Italiener durch sehr ernstlich gemeinte Anstalten zur Regulirung einer Grundsteuer erschreckte, und die kurz vor ihm mit dem *jus italicum* beschenkte Provinz Sicilien gleich den anderen Provinzen wieder steuerpflichtig machte.

Die seit Einführung der Monarchie im römischen Reiche erhobenen Steuern sind daher nicht als Einkünfte aus dem Obereigenthum des Souveräns, wie die früheren Provinziallasten, sondern als Folge der Unterthanschaft zu betrachten, in welcher die Bürger den Provinzialen prinzipiell gleichstanden, bis ihnen bei der Theilung des Reichs (284 n. Chr.) auch der faktische Vorzug der Steuerfreiheit genommen und Italien eine Provinz, wie die übrigen und wie diese besteuert wurde.

Es war einer der Hauptfortschritte in der Entwicklung des römischen Finanzwesens, welche die Monarchie brachte, dass grössere Gleichmässigkeit in der Belastung der Länder eingeführt wurde, aus welchen das ungeheure Reich bestand. Schon Cäsar

hinterliess grossartige Anfänge von Vermessungsarbeiten, die er hatte vornehmen lassen, und es wurde daher vermuthet, dass er nichts geringeres vorhatte, als eine Catastrirung des ganzen Reichs, allein es wird richtiger sein, mit neueren Geschichtsforschern anzunehmen, dass er nur neue, ausgedehnte Landanweisungen und Landerwerbungen zu diesem Zwecke für die römische Bürgerschaft beabsichtigte. Der Plan wäre für jene Zeit zu riesenhaft und zu radikal gewesen, um ausführbar zu erscheinen. Musste es doch selbst Augustus, dem das Volk schon vollständig gebändigt zu Füssen lag, noch vielfach beim Alten lassen. In den Senatsprovinzen wurden unter ihm und seinen Nachfolgern die Abgaben nach den verschiedenartigsten Grundsätzen forterhoben, bis endlich unter Marcus Aurelius (161—180 n. Chr.) die langwierige Arbeit der Centralisirung und Durchführung der Belastungsgleichförmigkeit als vollendet erscheint.

Die Natural-Abgaben hörten jedoch keineswegs ganz auf durch die Einführung eines gleichmässigeren Steuersystems, sondern sie wurden vielmehr in dasselbe eingereiht, denn einerseits waren sie dem Staate wegen der Vertheilungen und Besoldungen nicht entbehrlich, anderseits wäre es bei dem immerhin noch wenig entwickelten Geldverkehr namentlich einiger Provinzen schwer gewesen, sie mit Geldsteuern ergiebig zu belegen. Die für Naturalleistungen besonders geeigneten Provinzen lieferten daher ihre Steuern ganz oder theilweise in Getraide, Oel, Wein, selbst Fleisch u. a. Erzeugnissen. Doch trat auch für sie die Veränderung ein, dass die unständigen Zehenten mehr und mehr abgeschafft und durch fixe Beträge (*canones*) ersetzt wurden. So wurde Oel aus Afrika unter den Kaisern fortbezogen, Wein von den zehentpflichtigen Grundstücken Italiens, so viele es deren noch gab, von Afrika und von den griechischen Inseln. Die zur Vieh- und Schweinezucht geeigneten Provinzen lieferten Fleisch, wo die Pferdezucht von Bedeutung war, mussten Pferde geliefert werden. Diese Naturalleistungen wurden für den Hof, die Beamten, das Heer, insbesondere die Prätorianer und zu Vertheilungen verwendet. Unter der energischen Verwaltung einzelner strenger Regenten sind wohl auch Ueberschüsse zu Gunsten des Fiscus verkauft worden.

Hauptsache wurden indessen immer mehr die Geldsteuern, welche auf den Grund allgemeiner Vermögenserhebungen, analog nach den Grundsätzen des römischen Census berechnet und vermuthlich nach dem Maasse der alten Provinzial-Steuer mit 1% vom Werthe des Eigenthums ausschliesslich der Forderungen und Schulden festgesetzt wurden. Man erhob also im Wesentlichen das alte *tributum*, nur freilich im zehnfachen Betrage jener Bürgersteuer und nicht blos unter diesem Namen, sondern auch der Ausdruck *stipendium* war dafür gebräuchlich. Denn diess war die Bezeichnung für die gewöhnlichen Provinzialsteuern von jeher gewesen, und die Provinzialen blieben vorerst noch die allein steuerpflichtigen. Mit dem Verschwinden des Unterschieds zwischen Bürgern und Provinzialen verschwand aber auch die alte demüthigende Bedeutung des Worts *stipendium*, man dachte dabei an nichts anderes als an die Abgaben, welche der Kaiser von seinen Unterthanen erhob, und als endlich Italien steuerpflichtig wurde, trug niemand ein Bedenken, die dort erhobenen Steuern ebenso *stipendium* oder *tributum* zu nennen, da der ursprüngliche Begriff des *tributum*, als eines von den freien Bürgern ihrem eigenen Gemeinwesen gemachten Vorschusses, längst unbrauchbar geworden und abhanden gekommen war, so dass nunmehr beide Bezeichnungen gleichbedeutend geworden waren. Die Naturalien, welche von mehreren Provinzen zu liefern waren, wurden wahrscheinlich an der Geldsteuer abgerechnet, was um so leichter anging, als sie meist in Zehenten bestanden und die Vermögenssteuer sich ebenfalls auf 10 Procent des beiläufigen Ertrags belief, so dass die zehentpflichtigen Grundstücke oder Heerden bei der Steuerberechnung lediglich übergangen werden konnten.

So bedeutend indessen der Ertrag einer Vermögenssteuer des ungeheuren Reichs von 1% des Eigenthums oder nach dem damaligen Zinsfuss von etwa 10% des Ertrags bei einer einiger Maassen guten Verwaltung sein musste, so drängte die Verschwendung mancher Kaiser und die dadurch hervorgerufene Geldnoth ihrer Nachfolger, auch wenn diese gute Regenten waren, zu immer weiterer Entwicklung des Steuerwesens, und die steigende Sorgfalt, mit welcher man bei der Ermittelung der einzelnen

Vermögenstheile zu Werke ging, und mit der man Objekte der Steuerfähigkeit aufsuchte, veranlasste im weiteren Verlaufe die Vertheilung der Vermögenssteuer zunächst in zwei Zweige, nämlich

1) in die Grundsteuer,

2) in die Personalsteuer.

Zu 1. Die Grundsteuer *(tributum* oder *stipendium soli, capitatio, jugatio, terrena jugatio)* nahm bei der überwiegenden Bedeutung des Grundvermögens natürlich den ersten Rang unter den Steuergattungen und die besondere Sorgfalt der Regierungen in Anspruch. Die Grundlage dieser Steuer war eine Vermessung und Abschätzung alles Landes im Reich, welche Augustus begonnen hat und unter Marcus Aurelius vollendet worden sein soll. Der Boden war nach Steuerhufen *(capita* oder *juga)* vermessen, deren jede eine Steuereinheit, Steuersimplum, zu tragen hatte, welche auf die einzelnen Besitzer von den Bestandtheilen jeder Hufe nach der Grösse ihrer Grundstücke ausgeschlagen wurde. Die durch die Provinzialpräfekten vermittelte Steuer-Ausschreibung setzte also fest, wie viel von jedem *caput* erhoben werden solle, und die zu jedem *caput* gehörigen Grundbesitzer vertheilten unter sich diesen sie gemeinschaftlich treffenden Betrag. Die Grösse eines *caput* oder *jugum* betrug vermuthlich im Allgemeinen 100 Morgen *(jugera)* je von 28,800 Quadratfuss nach dem althergebrachten römischen Maass von 240′ Länge und 120′ Breite. Da es indessen auch bei der rohesten Besteuerung augenfällig sein muss, wie nicht alle Grundstücke von gleicher Grösse den gleichen Ertrag und die gleiche Steuerfähigkeit haben, während doch die bei der Schätzung vorkommende Werthserhebung nicht sowohl die ausschliessliche feste Grundlage der Regulirung als ein bloses, gelegenheitliches Controlmittel für die *professio* des Eigenthümers bildete, so unterschied man sofort verschiedene Qualitäten des Bodens.

Mochte diese Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit in der ersten Zeit auch nur eine Ausscheidung zwischen cultivirtem und uncultivirtem Land veranlasst haben, so unterschied man doch bald genauer und machte mehrere Classen, nämlich

a) Oelgärten und Weinberge,

b) Ackerland ersten *(arvum primum)* und

c) Ackerland zweiten Rangs *(arvum secundum)*,
d) Wiesenland *(pratum)*,
e) Wald mit essbaren Früchten *(silva glandifera)* und
f) Gewöhnlicher Wald und Waideland *(silva cædua, vulgaris pascua)*.

Wüstes, unproduktives Land war steuerfrei. In Ansehung der ersten Classe ist zu bemerken, dass die Oel- und Wein-Produktion geraume Zeit eine Art von Monopol Italiens war; dies ist jedoch sicherlich nicht in dem strengen Sinne zu verstehen, als wäre sonst nirgends Oel und Wein gebaut worden, denn gewiss haben die griechischen Inseln nie aufgehört, ihre köstlichen Weine zu erzeugen und da Afrika schon in republikanischer Zeit Oel liefern musste, so wird dieser Betrag auch unter den Kaisern nicht aufgehört haben. Vielmehr war vermuthlich — abgesehen von barbarischen Einzelheiten, welche vorgekommen sein mögen — den Provinzen unbenommen, ihre Oelgärten und Weinberge als solche fortzubenützen und nur verboten, neue ohne kaiserliche Erlaubniss anzulegen. Diese Erlaubniss pflegte sich an die Bedingung der Zehentbarkeit zu knüpfen, welche vermuthlich neben der Steuerpflicht bestand.

Weil nun für jede Steuerhufe die gleiche Steuer erhoben wurde, konnten die Hufen nicht gleich gross sein, sondern um so kleiner, je besser die Qualität des Landes [1] war.

Je genauer man aber die Bodenqualität berücksichtigte, desto unbequemer wurde die Verbindung der Grundstücke in Steuerhufen nach diesem Princip, indem benachbarte Grundstücke ganz verschiedenartig sein konnten, und die Nothwendigkeit entstand, auseinander liegende aber gleichartige Felder in ein *caput* zusammenzuwerfen. Diess führte daher dazu, dass man im Anfange des vierten Jahrhunderts jede Rücksicht auf den Flächeninhalt und Gleichheit der auf die Classifizirung für die zu einem *caput* gehörigen Grundstücke aufgab und als *caput* oder *jugum* nur

1) Ganz die nämliche Erscheinung fand sich in manchen Gegenden Deutschlands bis in die neueste Zeit und findet sich vielleicht hie und da noch, wo nicht die alten Ackermaasse durch neue Messungen verdrängt sind, indem die Morgen oder Tagwerke bei gutem Boden kleiner sind, als bei schlechtem.

einen Werth von 1000 *aurei solidi* in Grund und Boden betrachtete. Die Grösse und Bonität, beziehungsweise Classe der Grundstücke wurden aber gleichwohl in Evidenz erhalten, da sie Anhaltspunkte für die Werthsermittelung gewährten.

Diese Veränderung in der Bestimmung eines *caput* hatte auch den Vortheil, dass mit dem Steigen der Cultur und des Bodenpreises die Hufen kleiner, also zahlreicher wurden und der Ertrag der Steuer zunahm. Zur Zeit der christlichen Kaiser enthielt daher die Steuerhufe nicht mehr als 25 *jugera* Ackerlandes. Jedoch war an dieser Verkleinerung nicht blos die Steigerung des Bodenpreises Schuld, sondern sehr viel thaten hiebei auch die Münzverschlechterungen, durch welche allmählich der Werth von 1000 Goldstücken immer geringer wurde. Ausser den eigentlichen Grundstücken unterlagen auch Fischteiche und Binnensee'n, soweit sie in Privatbesitz waren, der Besteuerung. Doch fand auf sie natürlich der Begriff des *caput* eine nur analoge Anwendung, sie wurden daher besonders fatirt, geschätzt und verhältnissmässig in analoger Weise eingesteuert.

Zu 2. Der zweite Hauptbestandtheil des aus der ursprünglichen Vermögenssteuer sich entwickelnden Steuersystems war die Kopf- oder richtiger Personalsteuer *(tributum capitis)*. Sie war die natürliche Ergänzung der Grundsteuer, indem sie nach Maassgabe des beweglichen Eigenthums regulirt wurde. Für ihre Ermittelung und Grösse galten daher auch die nämlichen Grundsätze wie für die Grundsteuer.

Der Steuerberechnung wurde auch hier die Einheit von 1000 *solidi (caput)* zu Grunde gelegt, so dass jeder so viel Steuereinheiten bezahlte, als sein Vermögen *capita* umfasste, und wessen Vermögen geringer war, als 1000 *solidi*, der musste den betreffenden Bruchtheil der Steuereinheit entrichten. Wenn also z. B. sieben *solidi* von jedem *caput* zur Erhebung ausgeschrieben waren, so musste der, dessen bewegliches Vermögen auf 10,000 *solidi* geschätzt war 70, und wessen Vermögen nur auf 200 *solidi* festgesetzt war der musste $1^2/_5$ *solidi* Steuer zahlen. Die Steuer hatte aber vermuthlich einen Minimalbetrag, welcher zugleich den Kopf-Steuersatz für die Besitzlosen bildete, (daher der Name *plebeja capitatio)*, an welche sich die zahlreiche

Classe der leibeigenen ländlichen Arbeiter, der Colonen, anschloss, welche sich theils aus den ehemaligen, von jeher zum Gutsinventar gehörigen, ländlichen Sclaven, theils aus freiwillig oder unfreiwillig übersiedelten fremden Völkerstämmen, theils aus verschuldeten kleinen Bauern gebildet hatte. Die Kopfsteuer der Colonen wurde daher nicht von ihnen selbst, sondern vom Grundbesitzer neben der Grundsteuer bezahlt und von jenen ihm ersetzt.

Die Grundbesitzer waren im Interesse der Bodencultur verpflichtet, die herkömmliche Zahl von Colonen auf den Gütern zu halten und mussten daher, auch wenn durch Tod oder Entweichung Abgänge stattgefunden hatten, die volle Steuer für die normale Anzahl fortentrichten [1].

Kopfsteuerpflichtig waren nicht blos die Familienhäupter und selbstständigen Personen, sondern auch die Ehefrauen und Kinder und die Sclaven, namentlich die als Gutsinventarstücke in die öffentlichen Bücher eingetragenen ländlichen Sclaven.

Die Steuerpflicht begann für das männliche Geschlecht mit dem 15ten, für das weibliche mit dem 13ten Lebensjahre und endete für alle mit dem 64ten. Später wurde der Anfang für das männliche Geschlecht auf das 20ste Jahr verlegt und allen Jungfrauen Steuerfreiheit zugestanden; noch weiterhin wurde der Beginn der Steuerpflicht für beide Geschlechter auf das 25ste Jahr festgesetzt.

Von der Kopfsteuerpflicht waren schlechthin ausgenommen die *possessores,* die Eigenthümer von Grundstücken, welche einen besonderen Stand bildeten und zur Erlangung von Gemeinde-Aemtern, wenn nicht ausschliesslich, doch vorzugsweise befähigt und verpflichtet waren. Da diese Steuerfreiheit ein Standesvorrecht war, so erstreckte es sich vermuthlich auch auf die Frauen und Kinder. Es folgt aber hieraus einerseits, dass unbedingte Theilbarkeit des Bodens nicht gestattet sein konnte, weil sonst die geringste Grundsteuer für das winzigste Bodenfleckchen die

---

1) Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Angabe, welche ich wiedergebe, wie ich sie gefunden habe, sich bei näherer Beleuchtung nicht darauf reducirt, dass diese Unveränderlichkeit der Steuer sich blos von einer Schatzung bis zur andern erstreckte, ein Grundsatz, der sich bei allen römischen Steuern zu allen Zeiten findet.

ganze Familie von der Kopfsteuer befreit hätte, und anderseits, dass diese nicht hoch sein konnte, weil sonst der ganze Grundsatz widersinnig und überdiess die Steuer grossentheils uneinbringlich gewesen wäre. Welcher Betrag jedoch als Kopfgeld entrichtet werden musste, ist unbekannt [1].

Die Abgabe der Juden von 2 Drachmen für jede, vermuthlich nur männliche, Person über 20 Jahren war ursprünglich eine Tempelsteuer, musste aber nach Zerstörung des Tempels an den Kaiser fortbezahlt werden, wo sie den *fiscus judaicus* bildete. Die allgemeinen Reichssteuern waren indessen dadurch keineswegs ausgeschlossen. Die erwähnten Herabsetzungen dieser Steuer und die Milderungen hinsichtlich des steuerpflichtigen Alters mögen theilweise in der Schwierigkeit, von den immer mehr verarmenden untersten Volksschichten Abgaben zu erheben ihre Erklärung finden, theilweise rühren sie wohl auch von der Sympathie her, welche jederzeit zwischen den Despoten und der grossen Masse herrscht, theilweise wurde die Kopfsteuer entbehrlich, dadurch dass die Personalsteuer sich mehr und mehr zu einer Gewerbsteuer umgestaltete.

Weitere Schritte zur Reduction dieser Abgabe waren die Steuerbefreiung der Wittwen und Nonnen, der freigeborenen Maler mit ihren Frauen und Kindern, der Steuerbeamten für die Zeit ihrer Amtsführung, der Soldaten und Veteranen, welche je nach der Länge ihrer Dienstzeit auch ihre Frauen, ja auch ihre Eltern steuerfrei machen konnten.

Allmählich wurden sämmtliche Städtebewohner von der Kopfsteuer befreit, so dass ihr nur noch die Landbevölkerung, insoweit sie nicht Grundsteuer zahlte, die Colonen und feldbauenden Sclaven unterworfen blieben.

Dieser Stand der Sache findet sich unter Diocletians Regierung

1) Die bei Bulengerus c. XVI und XVII angeführte Stelle des P. Diaconus lib. 24, wornach die Armen unter Kaiser Nikephoros persönlich militärdienstpflichtig waren und gleichwohl jeder mit seiner ganzen Sippe (*una cum omni proximitate*) 18½ Goldstücke (*numisma* kann kaum etwas anderes heissen, denn der Tribut eben dieses Nikephoros an die Saracenen betrug auch 300,000 *numismata*) Steuer zahlen sollte, ist ziemlich unverständlich und kann jedenfalls nicht hieher passen.

(284 bis 305 n. Chr.) bereits vor, wurde zwar durch Galerius (305—311) aufgehoben, aber schon durch Licinius (311—324) wieder hergestellt.

Theils neben, theils aus diesen beiden Hauptgattungen der Steuern entwickelten sich auch noch andere, um entweder die bisher noch unbesteuerten Vermögenstheile zu treffen, oder eine zweckmässigere Auflage an die Stelle der früheren zu setzen.

Eine solche ergänzende Steuer war die Haussteuer, welche in der republikanischen und in der früheren Kaiserzeit noch ziemlich unbekannt war. Nur von Syrien ist bekannt, dass dort zu Ciceros und Cäsars Zeit schon eine Hausthür-Steuer erhoben wurde, welche aber vielleicht nur die vermietheten Wohnungen traf, da Häuser, die vom Eigenthümer selbst bewohnt wurden, in der Regel als ertragslos und daher nicht als steuerfähig galten.

In der späteren Kaiserzeit scheint zwar diese Anschauungsweise im Allgemeinen nicht aufgegeben, aber doch modifizirt worden zu sein. Von vermietheten Wohnungen wurden allgemein Steuern erhoben, und zwar zu verschiedenen Zeiten unter verschiedenen Formen und Namen. Um das Jahr 400 nach Chr. musste von allen grösseren Häusern im Reich mit Ausnahme der Stadt Rom eine Steuer im Betrage von einem Drittel des Jahres-Miethzinses (also muthmaasslich auch nur von Miethwohnungen) entrichtet werden. Dagegen kommt in späterer Zeit ein *tributum fumi* vor, was offenbar nicht eine Steuer auf den Rauch [1], was ein

1) Dennoch betrachtet sie der gelehrte Bulengerus als solche und findet darin natürlich ein Uebermaass der Bedrückung und Tyrannei, ebenso wie in dem *tributum umbrae*, mit dem er das *tributum fumi* in gleiche Kategorie stellt. Jenes war aber keine wirklich vorhandene Steuer, sondern die Stelle des Plinius, welche von der Besteuerung des Schattens spricht, hat nichts anderes, als die gewöhnliche Grundsteuer im Auge, welche begreiflicher Weise auch für Grundstücke bezahlt werden musste, die mit Bäumen bepflanzt waren, die keine Früchte tragen, also für Parkanlagen u. dgl., wobei es dem berühmten Manne nicht einleuchten wollte, dass Steuer auch für die Grundstücke bezahlt werden müsse, von welchen der Besitzer keinen Genuss, als den Schatten der Bäume habe, was ihm unerträglich hart vorkam.

Unding wäre, sondern auf die Feuerstellen nach Art des englischen *heard-money* gewesen ist. Diese Abgabe, sowie der in der späteren Kaiserzeit vorkommende *solidus canonicus,* welcher von allen Häusern gereicht werden sollte, scheinen für alle Häuser, die vermietheten und nicht vermietheten erhoben worden zu sein. Der Ausdruck *solidus* wird indessen nicht zu wörtlich zu nehmen, sondern allgemein als „Leistung, Geldabgabe" zu fassen sein, denn der Betrag der Steuer scheint nur 1 *siliqua* ($^1/_{24}$ eines *solidus)* gewesen zu sein, womit aber vermuthlich nur die an jedem Steuerziel, vielleicht allmonatlich, zu entrichtende Leistung bezeichnet sein wird, so dass die jährliche Steuer $^1/_2$ *solidus* für jedes Haus betragen hätte.

Eine andere Ergänzung der beiden Hauptsteuern, welche schon mit der Trennung der Vermögenssteuer in eine Grund- und Personalsteuer nothwendig wurde, war die *capitatio animalium,* welche vermuthlich wesentlich ein Zuschlag oder gar nur ein Bestandtheil der Grundsteuer war, und nach dem Werthe oder nach der Stückzahl des von den Grundbesitzern gehaltenen Viehstandes berechnet wurde, welcher bei der Schatzung des Grundvermögens mitfatirt werden musste.

Von grosser Wichtigkeit wurde allmählich die Gewerbsteuer *(lustralis collatio),* welche die Kopfsteuer in den Städten verdrängte. In der republikanischen Zeit waren die Gewerbe verachtet und grossentheils nur von Sclaven betrieben worden. Je mehr aber die Römer ihren bäurischen Stolz ablegten und sich der Anschauungsweise der östlichen Völker namentlich der Griechen näherten, desto mehr verschwand jene Missachtung und desto mehr hob sich die Blüthe der Gewerbe. Die Kaiser, sowohl die allezeit geldgierigen Verschwender, als die kaum minder geldbedürftigen besseren Regenten hätten blind sein müssen, wenn ihnen diese Quelle vom steuerfähigen Einkommen entgangen wäre. Den Anfang scheint man mit den Kaufleuten gemacht zu haben, welchen eine beträchtliche Steuer *(aurum negotiatorium)* aufgelegt wurde. Ihnen folgten andere Gewerbe und Künste, deren eine Anzahl schon unter Alexander Severus (222—235) besteuert war, namentlich Luxusgewerbe, und allmählich alle bis herunter zu den Taglöhnern und Lastträgern, welche — wenigsteus unter Caligula — den

achten Theil ihres Lohns als Steuer zahlen mussten. Unter den ersten, welche besteuert wurden, waren die Bordellhalter und ihre Dirnen, welche Caligula abgabenpflichtig machte. Die Steuer der letzteren hatte keinen festen Satz, sondern betrug *quantum quæque uno concubitu mereret.*

Unter allen Fortschritten, welche in der Entwickelung des römischen Steuerwesens gemacht wurden, war keiner grösser, als derjenige, welcher in der Einführung der Kopfsteuer und in deren Uebergang zur Gewerbsteuer liegt, denn hier wurde die alte Anschauungsweise, welche nur das Vermögen und zwar nur das Eigenthum als Besteuerungsgegenstand erblickte, aufgehoben und der Ertrag an deren Stelle gesetzt, welcher auch aus der Arbeit und aus deren Verbindung mit dem gewerblichen Capital fliesst. Dass die neue Steuerquelle je länger je mehr gemissbraucht und in einer Weise ausgebeutet wurde, dass der Verfall der Gewerbe und mit ihnen der Städte in der letzten Kaiserzeit die Folge und das weitere Resultat die Ertragslosigkeit der Steuer und deren Eingehen war, so liegt die Schuld hievon nicht in dem Princip, sondern in dessen Missbrauch. Die letzten Steuern, welche das zerrüttete Reich leisten musste, waren die Grundsteuer und die Kopfsteuer der grundbesitzlosen Landbewohner und Leibeigenen.

Diess waren die hauptsächlichen directen Auflagen des römischen Reichs, welche nicht blos ephemerer Natur waren und Anspruch auf mehr als blosse Erwähnung haben. Ausserdem kamen in verschiedenen Zeiten verschiedene vorübergehende Abgaben vor, welche aber nicht selten mehr den Charakter von Erpressungen, als von regelmässigen Steuern haben und desshalb mit einer flüchtigen Berührung abgethan werden können. Es soll indessen hier nicht der unrechtmässigen Ausbeutung der Unterthanen Erwähnung geschehen, wie sie während der republikanischen Zeit in den Provinzen an der Tagesordnung war und in der spätesten Kaiserzeit das ganze Reich plünderte, sondern nur von den Lasten kann die Sprache sein, welche von der herrschender Staatsgewalt in Ausübung ihrer Macht verfügt worden sind.

Die Periode, welche sich durch derartige Gewaltmaassregeln besonders auszeichnete, war der Uebergang von der Republik in die Monarchie, während dessen die Triumvirate in Erpressung gewetteifert zu haben scheinen. Es kamen da namentlich vor:

Ein Zwangsanlehen von 2% und eine Steuer von 10% jedes Vermögens in Italien, das sich auf 400,000 Sesterze oder mehr belief;

eine Steuer von einem Achtel des Vermögens von allen Freigelassenen, die 200,000 Sesterze oder mehr besassen, und eine andere von einem Viertel des Einkommens der Freigeborenen;

eine Steuer zum halben Jahresertrag der Grundstücke;

eine Abgabe von den Senatoren zu 4 Obolen von jedem Dachziegel der Häuser, die sie in Rom besassen oder miethweise bewohnten;

die Erhebung einer ganzen Jahresmiethe von allen vermietheten und des halben Miethwerthes von allen durch den Eigenthümer selbst bewohnten Häusern;

eine Abgabe von 50 Sesterzen für jeden Sklaven.

Die Monarchie brachte eine geregeltere Verwaltung, bis unter den schlechten Kaisern sich ähnliche Excesse wiederholten, wie sie die Triumvirn sich erlaubt hatten. Dabei hatten jene noch den Vortheil, dass sie bei der durchgeführten Verbreitung eines gleichmässigen Steuersystems nicht gerade neue Auflagen zu erfinden brauchten, sondern sie durften blos die bestehenden Lasten zu beliebiger Höhe hinaufschrauben, um ihre Unterthanen zu brandschatzen.

Gleichwohl waren manche Kaiser, namentlich in der Zeit der Steuerfreiheit Italiens, also vor der Theilung des Reichs, auch in neuen Abgaben erfinderisch und besonders Caligula soll sich in dieser Fertigkeit ausgezeichnet haben doch, überlebten dieselben entweder ihren Urheber nicht und bieten daher wenig Interesse, oder sie vereinigten sich allmählich in der allgemeinen Besteuerung der Gewerbe, welche ihren Ursprung solchen in der Regel willkürlich herausgegriffenen Einzelbesteuerungen verdankt.

Vorzugsweise waren es auch die Senatoren, deren grosses Vermögen der Aufmerksamkeit der Kaiser sich zu erfreuen hatte.

Unter verschiedenen Namen kommen Steuern und sogenannte freiwillige Gaben vor, die ihnen für ihre Besitzungen, ihre Häuser und ihre Personen auferlegt wurden. Hieher mögen der *follis senatorius* (eine von Constantin auferlegte Vermögenssteuer), Abgaben zur Bestreitung von Festspielen, die Verbindlichkeit zur Abhaltung solcher Spiele, welche sich an Priester-, und andere übertragene Aemter knüpfte, sowie sonstige nicht näher zu klassificirende Leistungen von den verschiedensten Steuer-Objecten und Subjecten gehören, welche nur andeutungsweise in den Quellen erwähnt sind und von denen daher auch bei Bulengerus kaum mehr, als der Name vorkommt.

Schliesslich wurde das ganze Steuersystem (um Savigny's Ausdruck zu gebrauchen) zu einem Raubsystem, bei welchem nicht mehr die Absicht herrschte, die ausgescbriebenen Prozente oder Summen zu erheben, sondern nur den Unterthanen so viel abzunehmen, als ihnen abgepresst werden konnte.

Allgemeine Steuerfreiheiten gab es unter den Kaisern nur für Italien, so lange sie dort eben dauerte, und später unter Constantin wurde sie der christlichen Geistlichkeit verliehen. Ausserdem waren nur die mit dem *jus italicum* begnadigten Gemeinden und die durch besondere kaiserliche Vergünstigung eximirten Personen steuerfrei, sowie natürlich vor allen die Kaiser selbst, welche aber nicht selten auf die Steuerfreiheit ihrer Besitzungen verzichteten, um dadurch die Unterthanen zu desto willigerer und höherer Fassion ihres Besitzstandes zu veranlassen.

Besondere Ausnahmen sind hauptsächlich bei der Kopfsteuer vorgekommen, von welchen schon die Rede war.

Catastrirung.

Die Grundlage der Besteuerung bildete in der Kaiserzeit, wie früher in der republikanischen, der *census*, die Schatzung, welche bekanntlich durch Augustus über alle Provinzen ausgedehnt wurde.

In der republikanischen Zeit konnte zwar der eigentliche römische Census, welcher sich nur auf römische Bürger und römisches Eigenthum erstreckte, in den Provinzen nicht vorkommen, allein in einigen wurde doch eine dem Census nach-

gebildete Schatzung durch die Statthalter in fünfjährigen Zeiträumen gehalten und in den meisten übrigen existirten vermuthlich altnationale Schatzungen zur Umlegung der Steuern und anderer Lasten, welche auch im Dienste Roms werden benützt worden sein. Augustus aber liess alle Provinzen in gleicher Weise durch seine Statthalter schatzen, welche sich hiezu besonders bevollmächtigter Beamten *(censitores)* bedienten. Die Instruction gab der Kaiser als oberster Censor.

In der späteren Kaiserzeit wurden die Schatzungen im Einzelnen von den Bürgermeistern *(principales civitatum)* aufgenommen. Ueber diesen standen die *tabularii*, welche die Herstellung der Verzeichnisse besorgten. Diess waren vermuthlich kaiserliche Beamte.

In Italien wurde zwar der Census im Wesentlichen in der althergebrachten Weise fortgehalten, aber doch nicht ohne erhebliche Veränderungen. Die erste derselben, welche schon Cäsar eingeführt hatte, bestand darin, dass die römischen Bürger nicht blos in Rom, wohin bis dahin jeder zum Census hatte kommen müssen, geschatzt werden konnten, sondern auch in den Municipien (Tochterstädten), welchen sie angehörten. Es fällt in die Augen, welche Erleichterung diese Maassregel gewährte. Die Provinzialen mussten für ihre Person an ihrem Heimathsorte fatiren und Grundstücke wurden in der Gemeinde eingeschätzt, in deren Gebiet sie lagen; abgesehen von grossen, wenig zahlreichen Grundbesitzern, war auch diess in der Regel der Heimathsort der Grundbesitzer. Eine andere, von Augustus eingeführte Veränderung war die Verlängerung der Schatzungsperioden auf 10 Jahre, welche von den späteren Kaisern auf 15jährige Perioden ausgedehnt wurden. Die einzelnen Jahrgänge dieser Catastrirungsperioden hiessen, wenigstens in der späteren Kaiserzeit *indictiones* (Steuerausschreibungen), und diess wurde daher auch die technische Benennung des Verwaltungsjahrs.

Das Verfahren bei der Schatzung war dieses, dass der Unterthan, wie auch in der Republik geschehen war, sein Vermögen, soweit es Eigenthum war, unter eidlicher Bekräftigung fatirte. Dass Forderungen einerseits und Schulden anderseits berücksichtigt wurden, wird zwar behauptet, lässt sich aber wohl

für keine Zeit des römischen Kaiserreichs erweisen und ist durchaus unwahrscheinlich. Die Fassion *(professio)* erstreckte sich auch auf die während der Schatzungs-Verhandlung erworbenen Vermögenstheile. Die Angaben der Fatenten wurden von den Censitoren, später von den Tabularien unter Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände genau geprüft, wobei Sachverständige *(æstimatores)* beigezogen, und die Grundstücke, wenn sie nicht schon vermessen und classificirt waren, nachgemessen werden konnten. Unterlassene und falsche Angaben wurden strenge bestraft. Die Verheimlichung eines steuerpflichtigen Besitzthums verwirkte dessen Confiscation; wer ein fremdes Grundstück als das seinige declarirte, wozu die Versuchung in der Eigenthum begründenden civilrechtlichen Bedeutung des Census lag, musste es nicht blos zurückgeben, sondern auch dem Anzeiger den zehnten Theil des Werthes bezahlen; falsche Angaben über die Eigenschaften der Grundstücke hatten die Strafe des doppelten Betrages der defraudirten Steuer zur Folge; betrügliche Verheimlichungen bei anderen Sachen die Strafe der vierfachen Steuer. Irrige Angaben waren straflos. Wer sich nicht zur Fassion stellte, dessen Vermögen wurde ohne seine Beiziehung rechtsgiltig taxirt.

Nachdem die Angaben geprüft und festgesetzt waren, wurden die Resultate in ein Cataster *(tabulæ publicæ, censoriæ* oder *censuales, vasaria publica,* später *libri, codices, polyptycha, volumina, encautaria publica* oder *censoria)* aufgenommen. Dieses enthielt den Namen des Fatenten, die Bezeichnung jedes Grundstücks und Hauses, die Gemeinde und den Distrikt, worin es lag, die Benennung von zwei Grenznachbarn, das Flächenmaass, die Zahl der Stöcke bei Weinbergen, der Bäume bei Oelgärten, die Seen, die Salzwerke, die Classification und Schätzung der Objecte; ferner das Gutsinventar nach seinen Hauptbestandtheilen, insbesondere an Colonen, Sklaven und Vieh.

Welche Theile des beweglichen Vermögens geschatzt wurden, bestimmte die Instruction *(formula censualis).* Dass auch nicht rentirendes Vermögen, namentlich Luxussachen, beigezogen wurden, ist zweifellos. Auch die blos Kopfsteuerpflichtigen wurden genau catastrirt nach Namen, Alter, Geschlecht, Stand, Familiengliedern

u. s. w., bei den Sclaven überdiess Heimath und Beschäftigung und sonstige erhebliche Momente vorgemerkt.

War die Catastrirung vollendet, so wurden die Bücher zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, und wer sich für beschwert erachtete, konnte die Berufung binnen einer bestimmten Frist an den Statthalter ergreifen, welcher auch in Steuersachen die oberste Instanz der Provinz bildete. Nach dessen Bescheid oder nach Ablauf der Frist wurden die Einträge in die Bücher rechtskräftig und galten als bevorzugtes Beweismittel; als solches hatten sie sogar den Vorrang vor dem Zeugenbeweis. Sie wurden in drei Exemplaren ausgefertigt, deren eines im Archiv der Gemeinde, das andere in dem des Statthalters, das dritte im Reichsarchiv zu Rom und später auch zu Constantinopel aufbewahrt wurde. Ueber die vermessenen Grundstücke waren überdiess in Erz gegrabene Karten aufgenommen, welche in zwei Exemplaren, das eine im Gemeinde-, das andere im Reichs-Archiv aufbewahrt wurden.

Nach dem Maassstabe, in welchem ein Unterthan beim Census angelegt war, musste er während der ganzen Schatzungsperiode seine Steuer zahlen ohne Rücksicht auf Ab- oder Zunahme seines Vermögens. War aber dieser Grundsatz schon in der republikanischen Zeit hart, als noch die fünfjährigen Perioden existirten, so wurde er drückend, als die zehnjährigen aufkamen, und wohlbegründete laute Klagen erhoben sich, wenn für gestorbene Colonen und Sclaven, für umgekommenes Vieh und andere Verluste, namentlich an beweglicher Habe und in Folge von Kriegsereignissen die unverkürzte Steuer mehrere Jahre fortbezahlt werden sollte. Es wurde daher das Amt der *inspectores* und *peræquatores* eingeführt, welche als kaiserliche Commissäre hier und dort, wo es gerade nothwendig war, Revisionen des Catasters auch unter der Zeit vornahmen. Als sich vollends die Schatzungsperioden auf 15 Jahre verlängerten, wurden die *peræquatores* zu ständigen Beamten, zu Umschreibbehörden, welche das Cataster der Wirklichkeit entsprechend in Evidenz zu halten hatten.

Ob die römischen Steuern, namentlich die Grund- und Personalsteuer, ausschliesslich der Kopfsteuer Quotitätssteuern d. h. solche, welche in einer von Anfang an für den Pflichtigen

festgesetzten Grösse, in einer bestimmten Quote des steuerpflichtigen Ertrages oder Vermögens bestehen, oder ob sie Repartitionssteuern waren d. h. solche, deren Gesammtbetrag in einer bestimmten Summe von vorneherein festgestellt und auf die Provinzen, Gemeinden und Steuerpflichtigen ausgeschlagen wurde, das ist eine unerledigte Streitfrage.

Das Wahrscheinlichste ist, dass zu verschiedenen Zeiten beide Arten der Ausschreibung vorgekommen sind, und dafür spricht einerseits, dass nicht selten starke Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Provinzen stattgefunden haben und dass die Steuern alljährlich vom Kaiser ausgeschrieben wurden — was auf Repartitionssteuern hindeutet — anderseits wird die Existenz von Quotitätssteuern durch den klaren Wortlaut mancher Stellen bewiesen, welche berichten, dass der Kaiser ein gewisses Procent zur Erhebung ausgeschrieben habe.

Unter den ersten Kaisern mögen die Quotitätssteuern vorgeherrscht haben, da man nach den von Augustus hergestellten, von seinen Nachfolgern ohne Zweifel in Evidenz erhaltenen und vervollkommneten Uebersichten und bei der eingeführten Ordnung in der Verwaltung sehr wohl berechnen konnte, wie viel dieselben ertragen würden. Später, als die Soldatenherrschaft überhand nahm, eine Reihe von Kaisern sich in Habsucht und Verschwendung überbot und die Verwaltung verfiel, mögen die Repartitionssteuern die Regel gebildet haben, indem man den Provinzen überliess, die ihnen aufgebürdeten Summen aufzubringen.

Sehr nahe liegt auch die Vermuthung, dass öfters die erste Ausschreibung im Jahr, die eigentliche *indictio*, eine Quotitäts-Steuer auferlegte; zeigte sich diese als unzulänglich, was nichts seltenes war, so erfolgte im Wege der *superindictio* noch die Ausschreibung einer Repartitionssteuer, um das Deficit zu decken. Eine solche Superindiction mag es z. B. gewesen sein, wenn Isaac Comnenus von je dreissig Feuerstellen zu den regelmässigen Steuern noch einen *argentus* erhob.

Steuer-Verwaltung.

Die Souveränetät war nach Vertreibung der Könige in viele Stücke zerschlagen worden. Ein Theil fiel den Volksversammlungen,

ein Theil dem Senat, ein Theil jedem der Grosswürdenträger (*sit venia verbo*), den Consuln, den Censoren, den Prätoren, Tribunen u. s. w. zu. So war denn auch in Finanzsachen nicht blos eine oberste Behörde, sondern mehrere, und deren Befugnisse waren keineswegs streng geschieden und gesetzmässig festgestellt, sondern mehr durch Herkommen geregelt, und mochten daher oftmals concurriren und wohl auch collidiren. Die bedeutsamste Competenz hatten die Censoren, welchen die Festsetzung der Steuerpflicht für die einzelnen Bürger, die Vornahme der Schatzungen, die Festsetzung der Zölle, die Regulirung der Getraide- und Salzpreise und die Verpachtungen der Vectigalien zustand. Der Senat war zur Ausschreibung der Steuern, zur Festsetzung der Provinzial-Abgaben an Steuern, Zehenten, Zöllen u. s. w. und zur Disposition über die Staatscasse und über die Domänen befugt. Neben beiden stand noch die rechtlich nicht beschränkte, aber thatsächlich nur selten ausgeübte Gewalt der Volksversammlungen, welche sich namentlich bei Auferlegung der *vicesima manumissionum* und von Zehenten und Zinsen für Staatsländereien (Licinische Gesetze) geäussert hat.

Die von den Steuereinnehmern und Gefällpächtern eingehenden Gelder gelangten in die Hände der Quästoren (*quæstores classici*), welche den Staatsschatz verwalteten und auf Anweisung des Senats Zahlung leisteten. Der Quästoren waren ursprünglich zwei, dann seit 420 v. Chr. vier und seit 209 v. Chr. acht; Cäsar endlich ernannte deren 40. Einer derselben befand sich bei jedem Heere, um die Auszahlung des Soldes zu besorgen, und den Verkauf der Beute zu leiten, so lange diese in den Staatsschatz geliefert oder unter die Soldaten vertheilt wurde. — Der Aufbewahrungsort des Staatsschatzes [1]) war der Tempel des Saturn.

---

1) Dass es in der früheren Zeit zwei öffentliche Cassen, eine für die Patrizier (*publicum*) und eine für die Plebejer (*aerarium*) gegeben habe (Niebuhr II, 487), ist doch nicht wahrscheinlich. Vielmehr erklärt sich der Widerwille der letzteren gegen die Hinterlegung der Beutegelder in den Staatsschatz vollständig dadurch, dass derselbe damals unter der Verwaltung und Disposition der Patrizier stand, und dass die Plebejer das mit ihrem Blute erworbene Geld lieber zur Rückzahlung von Steuern und Vertheilung unter das Heer benützt hätten.

Die Censoren und Quästoren bedienten sich eines zahlreichen Personals aus zünftigen Notarien und Schreibern, meist Freigelassenen und aus öffentlichen Sclaven. Die ersteren wurden vom Staat besoldet, die letzteren auf Staatskosten erhalten. Diese Schreiber waren die eigentlichen Finanztechniker, denn die Quästoren verstanden wohl in der Regel nur wenig vom Geschäft, da die Quästur eine Anfangsstelle für vornehme, junge Männer war. Die Schreiberherrschaft und ihre Missbräuche war daher im römischen Staatshaushalt von jeher daheim.

In Ansehung der Erhebung der Steuern und Gefälle wurde verschiedenartig verfahren.

Die Bürgersteuer wurde durch die Distrikts- *(tribus)* Vorsteher *(tribuni)* erhoben, welche daher *tribuni ærarii* hiessen. Sie lieferten ihre Gelder an die Quästoren ab. Die Provinzialabgaben mit Ausnahme der Repartitions-Steuern wurden im Wege der Verpachtung erhoben.

Die Verpachtung erfolgte durch die Censoren immer auf fünf Jahre und geschah im Monat März als dem ersten des römischen Jahres, öffentlich auf dem Forum zu Rom. Wenn eine Verpachtung im Laufe eines Lustrum stattfinden musste, so erstreckte sich die Pachtzeit blos auf den Rest dieser Periode, also bis zum nächsten Census. Die Pachtgegenstände und Bedingungen wurden zuvor ausgeschrieben und bekannt gemacht. Eine aufgerichtete Lanze bezeichnete den Ort der Verhandlung, bei welcher das Meistgebot galt. Ein Herold rief den Namen des Meistbietenden und sein Angebot aus. Der Quästor war zugegen und notirte sich die Meistgebote in seinem Buche und an ihn mussten auch die Zahlungen der Pachtschillinge erfolgen, soferne sie in Geld bestanden. Die Zahlung scheint in der Regel erst am Ende der Pachtzeit, bei jährlichen Gefällen, wie Zehenten, am Ende jeden Jahres geleistet worden zu sein. In schlechten Jahrgängen, bei Misswachs, anderen Elementar- und bei Kriegs-Ereignissen konnten die Pächter, namentlich die der Zehenten, Nachlässe erhalten.

Pächter waren in der Regel nicht einzelne, sondern Gesellschaften, welche zu diesem Zwecke zusammengetreten waren. Denn die Römer waren vorsichtige Speculanten und theilten gerne

den zu hoffenden Vortheil, wenn sie sich dadurch zugleich vor Schaden versichern konnten. Dem Staate gegenüber trat indessen nur ein Unternehmer als Wortführer und primär haftbar auf (*maniceps*).

Dies waren in der Regel reiche Leute aus dem Ritterstande, welche überdies durch Aufstellung eines guten Bürgen erhöhte Sicherheit leisten mussten. Neben ihm stand der *magister societatis* als Dirigent und Rechnungssteller, welcher in entfernten Gegenden einen Bevollmächtigten (*pro magistro*) aufstellte. Unter ihm standen, sei es als Afterpächter, sei es als Bedienstete die Subalternen der Gesellschaft (*qui operam dabant*). Sie erhoben die Gefälle und legten Rechnung über ihre Verwaltung ab.

Ausgeschlossen von dem Rechte an Pachtungen Theil zu nehmen, waren alle öffentliche Beamte, namentlich die Statthalter in den Provinzen, doch ist dies sicherlich nicht so zu verstehen, als wäre Niemand für ein Amt während der fünfjährigen Dauer einer Pachtzeit wählbar gewesen, sondern es durfte nur kein Beamter während seiner Magistratur sich neu betheiligen. Doch mag auch so diese Vorschrift oft genug übertreten worden sein.

In Ansehung der Erhebung der Zehnten pflegten sich die Pächter mit den Grundbesitzern über den von den letzteren zu liefernden Betrag zu einigen, wodurch diesen eine Menge Plackereien, jenen eine grosse Arbeit erspart wurde. Kam ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so erfolgte eben die Auszehntung. In den Provinzen mussten die Naturalien in die Häfen geliefert werden, von wo sie nach Rom verschifft wurden. Von Rechtswegen kam diese Versendung bis zum Meer ohne Zweifel den Pächtern zu. Das nach Italien gelieferte Getraide wurde dort in den öffentlichen Magazinen aufgespeichert, welche unter der Verwaltung der Aedilen standen.

In den Provinzen lag die höchste, thatsächlich unbeschränkte Macht in den Händen des Statthalters (Proconsul, Proprätor), welcher während seiner Amtsführung gar nicht und nachher nur

im Wege der Klage bei den Gerichten belangt werden konnte. Er vereinigte in seiner Machtfülle die sämmtlichen Staatsgewalten für die Provinz. Die Lasten derselben regulirte zwar im Allgemeinen der Senat, aber der Vollzug seiner Befehle und die ganze Verwaltung lag in den Händen des Statthalters, welcher auch einzelne Abgaben aufzulegen oder nachzulassen ohne Zweifel die Macht, wenn auch nicht immer das Recht hatte. Seine Hauptverbindlichkeit dem Senat gegenüber war, die der Provinz im Ganzen auferlegte Last an Geld oder Naturalien aufzubringen.

Sein Unterpersonal war ohne Zweifel das nämliche wie dasjenige, dessen sich die Quästoren, Aedilen u. s. w. zu Rom bedienten und durch dieses liess er die summarisch ausgeschriebenen Steuern *(stipendia)* auf die Bezirke und Gemeinden repartiren, welche auch die Ablieferung durch ihre Vorsteher an den Statthalter oder seine Bevollmächtigten besorgten; von da flossen sie in die Casse der Quästoren.

Auch die Verpachtung der Zehnten und Zölle der Provinzen wurde in der früheren Zeit durch die Statthalter vollzogen, wodurch den Gemeinden die Wohlthat offen stand, selbst als Pächter aufzutreten und ihren Gliedern die Chikanen anderer Pächter zu ersparen.

Allein Cajus Grachus verlegte, um den Ritterstand für seine Plane zu gewinnen, alle Provinzialverpachtungen nach Rom, wo natürlich die römischen Spekulanten den unbestrittenen Vorrang hatten. Sulla stellte diese drückende Maassregel wieder ab.

So lange der römische Volkscharakter auf dem Niveau der Rechtlichkeit und Ehrbarkeit stand, war allerdings auch die Finanzverwaltung im allgemeinen eine redliche und man brauchte und kannte die künstliche Organisation und Controle nicht, wie sie gleichzeitig zu Athen schon in hohem Masse ausgebildet war. Doch kamen selbst in der „guten alten Zeit“ bedenkliche Uebergriffe und Unredlichkeiten selbst der hervorragendsten Männer vor. So war Camillus der Unterschlagung an vejentischer Beute schuldig und Licinius Stolo wurde wegen Uebertretung des von ihm selbst durchgesetzten Ackergesetzes bestraft.

Wenn die Römer vielleicht es auch nie ganz bis zu dem Grade der Gewissenlosigkeit und Corruption brachten, wie die Athener, so blieben sie in der späteren Zeit doch auch nicht weit hinter ihren Vorbildern zurück und namentlich die Provinzen waren der Schauplatz aller nur denkbaren Schlechtigkeit. Diese Länder, welche mit ihren Steuern und Zehnten, neben welehen sie aber auch die Kosten ihrer eigenen Verwaltung bestreiten mussten, den römischen Staatsaufwand zu tragen hatten, waren an sich zwar theilweise stark, aber nicht übermässig belastet. Allein ihr Wohl oder Wehe lag ganz in den Händen der Statthalter, deren Macht in Verbindung mit der immer mehr um sich greifenden Habsucht und Sittenverderbniss, theils zu Parteizwecken, theils zur Befriedigung eigener Habsucht die Länder ausbeutete und deren an sich erträgliche Lasten bis zur Unerträglichkeit steigerte.

Gesetzliche Mittel zur Bereicherung hatten sie zwar nicht, aber sie wussten ihre amtlichen Befugnisse in der ausgedehntesten Weise zu diesem Zwecke zu benützen.

Und wie die Vorstände, so waren natürlich auch die Untergeordneten. Jeder Bedienstete, der aus Rom in die Provinz kam, suchte nichts so sehr, als sich so schnell und viel als nur möglich zu bereichern und war jeder Bestechung zugänglich und jedes Unterschleifs fähig.

Die Beamten waren aber nicht die einzigen Quäler der Provinzen, sondern unter ihrem Schutz saugten auch die Generalpächter und überhaupt die römischen Speculanten — namentlich die Sklavenhändler, welche ganze Landstriche entvölkerten — an dem Mark dieser unglücklichen Länder, so dass die unermesslichen Reichthümer, welche sich in Rom anhäuften, in der That nicht mehr staunenswürdig erscheinen.

Die Blindheit mit welcher ein solcher Zustand der Provinzial-Verwaltung geduldet wurde, hört indessen auf räthselhaft zu sein, wenn man erwägt, dass alle Mitglieder der Regierung unmittelbar oder mittelbar am Ertrage aller dieser Bedrückungen betheiligt waren, dass die Bestechlichkeit selbst des Senats eine hohe Stufe erreicht hatte, und dass die Gerichte, welche über die Klagen der Provinzen Urtheil zu fällen

hatten, lange Zeit mit Personen des Ritterstandes besetzt waren, welche eben die Hauptspeculanten, Gefällpächter und Quäler waren. Kam dann hie und da wirklich doch eine Verurtheilung vor, so war deren Erfolg, weit entfernt abschreckend zu wirken, kein anderer, als dass andere um so grössere Summen erpressten, damit sie mit um so grösseren Bestechungsmitteln sich ihres Raubes versichern könnten.

Der erste, welcher dieser Missverwaltung zu steuern suchte, und bis zu einem gewissen Grade auch energische Reformen durchsetzte, war Sulla, indem er das Pachtsystem beschränkte, statt unständiger Zehnten fixe Abgaben, (*canon frumentarius*) und Steuern einführte. Der Provinz Asien regulirte er eine fixe Steuer von 4000 Talenten jährlich, eine sehr mässige Last, welche vermuthlich nach dem Vermögen umgelegt wurde. Allein seine Erfolge endeten mit seinem Leben. Nach seinem frühzeitigen plötzlichen Tode trat wieder der alte Zustand ein, bis Cäsar mit monarchischer Machtvollkommenheit eingreifend und mit dem klaren Blicke eines genialen Staatsmannes die Gebrechen der Verwaltung durchschauend die Reformen wieder in Angriff nahm. Er befolgte im wesentlichen die nämlichen Grundsätze, nach denen schon Sulla verfahren hatte, aber er ging viel weiter in den Beschränkungen des Pachtwesens, er liess die fixirten Abgaben durch seine Freigelassenen und Sclaven erheben und ermöglichte hiedurch bedeutende Erleichterungen für die Provinzen denen er — namentlich dem vielgeplagten Asien — sehr erhebliche Nachlässe bewilligte, und zugleich grosse Mehreinnahmen für die Staatskasse.

Neben den Maassregeln, durch welche er die Verwaltung verbesserte, und die Einnahmen des Staats erhöhte, ist hier insbesondere die Steuer von 40 Millionen Sesterzen zu erwähnen, welche er dem von ihm unterworfenen Gallien auferlegte.

Augustus setzte das von seinen Vorgängern begonnene, aber wieder unterbrochene, Werk fort, indem er ganz in Cäsars Fusstapfen tretend, fortfuhr zu reformiren.

Die Notizen über die Grösse der Steuern im Einzelnen sind eben so spärlich, als jene über die der Staatseinnahme im Allgemeinen [1]).

Gewiss ist, dass zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Procente des Vermögens erhoben worden sind. In den ersten Jahrhunderten mag ein Procent der normale Steuerfuss gewesen sein, was für die Zeit um 200 v. Chr. für einzelne Provinzen mit Gewissheit feststeht. Allein dabei blieb man nicht stehen, sondern in Zeiten der Noth, der Geldverlegenheit, welche bei manchen Kaisern nie aufhörte, und da bei wieder einreissendem Verfall der Verwaltung wieder viel an den Fingern der Behörden hängen blieb, stiegen die Steuern durch Erhöhungen und Superindictionen bis zum Dreifachen dieser Höhe, also bis zu 30% des Ertrags.

Schon Vespasian (69—79 n. Chr.) begann mit Steuer-Erhöhungen und vor Julian (360 n. Chr.) erreichten sie wenigstens in Gallien bereits 25 *solidi* von *caput*, also 2½ Procent des Vermögens, wesshalb dieser Kaiser Veranlassung nahm, sie auf 7 pro mille herabzusetzen. Dieser letztere Betrag scheint indessen im Allgemeinen als der regelmässige Steuerfuss nicht gegolten zu haben, er muss höher, mindestens 10% des Ertrags, oder 10 pro mille des Vermögens, gewesen sein. Schon vorher hatte Elagabal sie zu einer solchen Höhe hinaufgeschraubt, dass sein Nachfolger Alexander Severus sie um das Dreissigfache herabgesetzt haben soll. Wer 10 *aurei* bezahlt hatte, sollte nur mehr ⅓ *aureus* bezahlen. Eine Ueberlieferung, die gar zu fabelhaft klingt, wenn man nicht etwa einen besonderen Steuernachlass auf ein Jahr oder für einzelne Provinzen darunter verstehen will.

Hieher ist vielleicht auch die Stelle des P. Diaconus lib. 24 zu verwenden, worin derselbe sagt, dass der Kaiser Nikephoros ausser der Kriegsdienstpflicht der Armen 18½ *solidi (numismata)* von jedem (das heisst nach meinem Verständnisse der

1) Auch die Berechnung der Grundsteuer für die Provinz Gallien bei Savigny beruht auf allzu unsicheren Voraussetzungen und schwankt zwischen so sehr differirenden Grössen, dass ihre Anführung füglich unterbleiben mag.

Stelle: von jedem der **nicht** arm war) *una cum omni proximitate* (d. h. von jeder Steuerhufe oder jedem *caput* zu 1000 *solidi*) und ausserdem 2 *siliquas* ($^1/_{12}$ *solidus*) gefordert habe. Die Steuer betrug also $18^1/_2$ *solidi* vom *caput* und die 2 Siliquen waren ein besonderer Zuschlag *cariaticorum causa* (ein unverständlicher Ausdruck).

Um die Grösse der Last zu würdigen, welche die Unterthanen an diesen Steuern zu tragen hatten, darf man nicht vergessen, dass die Gemeinden in sehr ausgedehnter Weise für sich selbst sorgen mussten, ihre eigene Justiz und Verwaltung hatten, und dass in den grösseren Provinzialstädten der Unfug der Getraidevertheilungen, Schau- und Fechter-Spiele, Thierhetzen nach dem Vorgange der Hauptstadt — aber alles auf Gemeindekosten — eingeführt war.

Ebenso wie sich der Geist der Verwaltung beim Eintritte der Monarchie änderte, wurde auch ihre Form und Organisation umgestaltet. Unter dem ersten Kaiser zwar fand man für rathsam, die republikanischen Formen und Bezeichnungen noch zu schonen, doch waren sie nur Schatten ihrer ehemaligen Würde, deren Inhalt ganz an den Kaiser übergegangen war. Als oberster Censor hatte dieser selbst nach den alten Rechtsformen die Befugniss der Steuer-Regulirung, und als *imperator* die souveräne Gewalt in den Provinzen, wo seine Heere standen. Für die Senatsprovinzen dauerte zunächst die nominelle Oberhoheit des Senats fort und ihre Erträgnisse flossen in das *aerarium populi,* aus welchem die öffentlichen regelmässigen Getraidespenden, die Festspiele, die Erhaltung der Staatsgebäude und Kosten der Verwaltung bestritten wurden, während mit den Steuern der kaiserlichen das *aerarium militare* des Kaisers dotirt wurde, und die Erbschaftssteuer und die Accisen für den kaiserlichen Fiscus, die Hofkasse bestimmt waren, welcher auch in den Erbschaften und Legaten, die theils aus Verehrung, theils aus Furcht gemacht wurden, eine reiche Quelle floss; Augustus soll so binnen 20 Jahren 1400 Mill. Sesterze erhalten haben.

Allein in der That war doch auch in jenen Theilen des Reichs und der Verwaltung der Kaiser unumschränkter Herr, dessen Winke zu erlauschen der Senat in sich selbst überbietender Unterthänigkeit stets bereit war. Mit der Zeit hörte auch die ohnehin zwecklose Trennung der Kassen auf, von denen ungewiss ist, ob das *ærarium militare* und der Fiscus nicht von jeher identisch waren, und das *ærarium populi* wurde vom Fiscus verschlungen. Die Senatscasse wurde von Quästoren, später Prätoren verwaltet. Später blieb den Procuratoren nur die Eigenschaft der Finanz-Verwaltungs-Beamten, während besondere Cassenbeamte aufgestellt wurden.

Der Gang der Geschäfte und das Verhältniss der Behörden war in der Kaiserzeit in den allerallgemeinsten Umrissen etwa folgendes: Vor dem Anfang jedes Jahres liess sich der Kaiser einen Ueberschlag über den Bedarf des Jahres machen, welchen der *praefectus praetorio* erhielt, um die durch Dominialrenten und Vectigalien nicht gedeckte Summe an Geld, Naturalien und Soldaten auf die Provinzen zu vertheilen, insoferne nicht ein bestimmtes Steuerprocent, allgemein ausgeschrieben wurde. Die jeder Provinz zugewiesene Summe wurde von den Legaten, später von den Procuratoren, welche den Statthaltern, *(legatus pro consule, praeses* auch *rector provinciae)* beigegeben waren, auf die Gemeinden, welche einen Landbezirk mitumfassten, umgelegt, und diese repartirten sie unter den Steuerpflichtigen. Der Schatzmeister der Provinz, an welchen die Susceptoren und Generalpächter ihre Zahlungen leisteten, hiess *praepositus thesaurorum.* Unter ihm stand das nöthige Personal an Officianten, Buchhaltern *(numerarii, tabularii)* u. s. w. Der oberste Schatzmeister des Kaisers war der *comes sacrarum largitionum,* welcher in der späteren Zeit vielleicht auch die finanziellen Funktionen des *praefectus praetorio* überkam.

Die kaiserliche Ausschreibung pflegte im Juli oder August jedes Jahres stattzufinden, das Verwaltungsjahr begann mit dem September.

Bei der Erhebung der Steuern waren in erster Reihe, wie bei der Regulirung, die Gemeinde-Beamten thätig, deren einer als *susceptor* aus der Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten

(decuriones) hiezu erwählt wurde. Bei Reparatitionssteuern hafteten die Gemeinden und insbesondere ihre Bediensteten, die Decurionen, für vollständige Erfüllung der ihnen auferlegten Steuersumme. Der Susceptor erhielt seine Heberolle von dem *tabularius*, welcher als kaiserlicher Cataster-Beamter für einen grösseren Bezirk über ihm stand. Die Gemeindebezirke waren wieder in kleinere Distrikte von je 60 bis 200 Steuerpflichtigen (vermuthlich nach Ortschaften) getheilt, welche ihre eigenen Einnehmer *(apparitores)* hatten, denen der *susceptor* die Heberollen mittheilte. Dieser letztere quittirte die erhaltenen Gelder, welche er auf einer Rundreise von den Einnehmern in Empfang nahm, nachdem diese über die Vollendung ihrer Perception Anzeige erstattet hatten. In den Quittungen mussten die pflichtigen Grundstücke genau bezeichnet werden. Die Löschung der Schuldigkeiten in den Heberollen besorgten die Einnehmer. Der *susceptor* durfte kein Geld bei sich behalten, sondern musste es unverzüglich an den Cassier, *(praepositus thesaurorum)* der Provinz abliefern, wobei 500 Pfunde Goldes oder 1000 Pfunde Silbers eine Wagenladung bilden sollten. Das öffentliche Fuhrwesen, das vermuthlich im Zusammenhang mit dem kaiserlichen Postwesen stand, bildete einen eigenen Geschäftszweig unter besonderen Oberbeamten, die *procuratores bastagarum* hiessen.

Der *praepositus thesaurorum* bestritt aus den ihm gelieferten Geldern die Provinzial-Besoldungen und anderen Ausgaben nach der ihm von oben ertheilten Genehmigung, und lieferte seine Ueberschüsse an den *comes largitionum* ab.

Als Vollzugsorgane standen unter den Susceptoren die *compulsores*, welche nach Ablauf der Zahlungstermine die Mahnungen und Executionen vollzogen. Ein Executionsmittel waren die Steigerungen der Schuld, welche sich nach Ablauf des Termins verdoppelte, und nach einiger Zeit sogar vervierfachte. Neben den Susceptoren werden auch *exactores* erwähnt, welche wahrscheinlich identisch mit denselben, vielleicht auch untergeordete Schreiber waren.

Die Zahlungen erfolgten in der Regel in Gold, welches sich bei den grossen Dimensionen des Reichs durch sein geringeres

Volumen empfahl, daher die häufigen Erwähnungen des *aureum* und des *solidus* in den Quellen.

Die Art und Weise der Beitreibung richtete sich, namentlich bei der Grundsteuer, nach der Art der Ausschreibung. Bei Quotitäts-Steuern wurden die sämmtlichen Mitglieder eines *caput* oder *jugum* (*conjugales*) in der Art als solidarisch haftbar angesehen, dass die Einnehmer jeden derselben auf die Steuer für das ganze *jugum* anfordern und es diesem überlassen konnten, seine Ansprüche gegen die übrigen Conjugalen nöthigen Falls im Rechtswege geltend zu machen. Zu Constantins Zeit ging man sogar so weit, dem zahlungsunfähigen Besitzer geringerer Grundstücke von einer Hufe, welche früher einen Eigenthümer gehabt hatte, und von der die guten Stücke verkauft worden waren, sein Eigenthum geradezu abzunehmen und dem Besitzer der guten Stücke gegen Entrichtung der Steuer zuzusprechen. Eine blose Consequenz dieser harten Grundsätze war es, dass Grundstücke, welche — namentlich wegen übermässiger Besteuerung — verlassen (derelinquirt) worden waren, was in der späteren Kaiserzeit nicht selten vorkam, den Conjugalen zugesprochen wurden, welche dann für die Steuer eintreten mussten. So unter Arcadius und Honorius. Theodosius II verordnete später, dass solche Grundstücke neu eingesteuert werden sollten.

Bei Repartitionssteuern haftete, wie die Gemeinde für ihren, so auch die Provinz für den ihr aufgelegten Antheil. Vermochte eine Gemeinde ihre Last nicht aufzubringen, so musste der Rest auf die übrigen, zunächst etwa auf begünstigt erscheinende Gemeinden überschrieben werden. War dies nicht thunlich, so blieb nichts übrig, als den Kaiser um Nachlass und unter Umständen um Abschreibung einer Anzahl von Steuerhufen oder Steuer-Simplen für die Provinz zu bitten. Nachlässe ertheilten die Kaiser öfters namentlich wegen Kriegsschäden, Truppen-Durchmärschen, aber auch wegen freudiger Ereignisse, endlich auch weil die unter dem Drucke harter Regierungen aufgelaufenen Reste manchmal nicht anders zu beseitigen waren. So erliessen Antonius Pius, Trajan und Hadrian bei ihrem Re-

gierungsantritt die Rückstände, welche 900 Millionen Sesterzen bei letzterem Kaiser betragen haben.

Die Grundsteuer war eine reine Realsteuer und es wurde daher für alle Rückstände immer nur der gegenwärtige Besitzer angefordert. Der Vertrag, dass der frühere Eigenthümer dieselben bezahlen sollte, wurde sogar für ungültig erklärt. Ausser dem Eigenthümer galt als primär steuerpflichtig jeder, welcher die Früchte eines Grundstücks kraft eines dinglichen Rechts bezog (der Usufructuar, Pfandbesitzer, Emphyteute) oder wer den Usucapions-Besitz hatte; der Pächter nicht. Zur Sicherung seiner Ansprüche hatte der Fiscus ein stillschweigendes Pfandrecht am ganzen Vermögen der Pflichtigen, doch scheint kein Vorzugsrecht damit verbunden gewesen zu sein.

Die Erhebung der kaiserlichen Grundsteuer pflegte an drei Zielen, am 1. September, 1. Januar und 1. Mai zu erfolgen, die Personal-Steuer aber wurde, wenigstens in manchen Provinzen z. B. in Aegypten und Gallien, monatweise erhoben. Die Gewerbsteuer dagegen soll nur alle 4 Jahre erhoben worden sein, weshalb sie ganz besonders hart gewesen sei. Dies lautet aber unglaublich und es würde gegen alle Vernunft gar zu sehr verstossen haben, wenn man, anstatt die Jahresschuldigkeit in mehrere Raten zu vertheilen, vier Jahresschuldigkeiten auf einmal erhoben hätte. Vermuthlich waltet hier ein Missverständniss und die vierjährige Zeit bezieht sich nicht auf die Erhebung, sondern auf die Regulirung dieser Steuer.

Von besonderer Bedeutung scheint das Amt der Procuratoren gewesen zu sein, welche theils Fiscale waren — namentlich zur Verfolgung der kaiserlichen Ansprüche bei verfallenen Erbschaften, bei Benützung der Domänen, Ausübung der Monopole u. s. w. — theils Oberbehörden für die einzelnen Zweige der Finanz-Verwaltung in den Provinzen, deren jeder sein eigenes Personal gehabt haben wird.

Man sieht schon aus diesen Notizen, dass die Monarchie nicht unterlassen hat, sich zu organisiren, und dass es an Beamten jedenfalls nicht gefehlt hat. Allein eine Wohlthat lag hierin nur, so lange kräftige Kaiser Ordnung und Disciplin aufrecht erhielten. Unter den vielen schlechten Regenten wurde die Auf-

sicht vernachlässigt und das Bewusstsein, dass sie nur da seien, um für ein gekröntes Ungeheuer zu den unsinnigsten Verschwendungen, oder für einen Soldatenkaiser zur Bestechung der Armee die Mittel den Völkern abzupressen, das diente eben auch nicht dazu, um die Moralität des Standes zu erhalten. Sie sank denn auch zu einer entsetzlichen Tiefe, so dass — von dem von jeher schlechten Ruf der Generalpächter gar nicht zu reden — selbst von den zur Steuerumlegung berufenen Gemeinde-Beamten wie von den über ihnen stehenden kaiserlichen Dienern erzählt wird, dass sie die Steuern, welche sie von den Vornehmen und Mächtigen in gütlichem Wege nicht erhielten und mit Gewalt zu nehmen nicht wagen durften, den Geringeren abpressten, dass sie überhaupt die Lasten der Reichen auf die Armen zu wälzen pflegten, ein Verbrechen, das zwar mit dem Feuertode bedroht war, aber dennoch an der Tagesordnung gewesen zu sein scheint und dass sie Wittwen und Waisen plünderten (*quis locus est ubi non a principibus civitatum viduarum et pupillorum viscera devorentur?*). Auch andere Excesse der Susceptoren waren mit Todesstrafe bedroht, z. B. das Ansagen von Zahlungen zu kurz vor dem Termin, so dass die Pflichtigen nicht mehr die Mittel schaffen konnten und die Einnehmer die gesuchte Gelegenheit fanden, sich durch Pfändung oder Bestechung zu bereichern.

Die Corruption der Beamten, welche von der letzten Zeit der Republik her übrig geblieben und nie ganz ausgerottet worden war, wucherte unter unfähigen Kaisern so üppig auf, dass auch die Tüchtigeren ihrer nicht mehr mächtig wurden, und wenigstens theilweise nachgeben mussten. So war das Erheben von Gebühren für alle Amtsverhandlungen so zur Regel geworden, dass Majorianus (457 — 461) die schon von früheren Kaisern auf 2 *solidi* vom *caput* festgesetzte Steuer-Erhebungs-Gebühr, welche neben der Steuer bezahlt werden musste, auf $2^1/_2$ *solidi* erhöhte, also auf etwa $2^1/_2$ Procent des Ertrags, und dabei war dieser Kaiser noch überzeugt, dass er seinen Unterthanen eine wesentliche Wohlthat erzeigt habe, indem er sie von den früheren unregelmässigen Leistungen und Plackereien befreite. Es ist indessen sehr zu bezweifeln, dass dieser Kaiser seine wohlmeinende Absicht erreicht hat, und die Vermuthung

liegt nahe, dass das Erheben illegaler Gebühren vielleicht einige Zeit mit Vorsicht und nur im Geheimen betrieben, aber nach kurzer Zeit, als man die Zügel etwas weniger straff gehalten fühlte, wieder in Schwang gekommen ist.

Wie sich die in der ersten Keiserzeit vereinfachte Belastung und Administration in der späteren Zeit wieder vervielfältigt hat, mag aus einem Beispiel hervorgehen. Unter Isaac Comnenus wurde von einem beliebigen Dorf mit 30 Feuerstellen erhoben: 1 *aureus*, 2 *argentei*, 1 Widder, 6 Modien Gerste, 6 Maasse Wein, 6 Modien Mehl und 30 Hennen. Bei einer solchen Verwaltung war begreiflich selbst die Steuer-Regulirung ein Schrecken, wenn auch nicht schon bei diesem Vorbereitungsakte in der unmenschlichsten Weise wäre verfahren worden, so dass Misshandlungen und selbst Martern angewendet wurden (*verbera ac tormenta personabant.* Savigny S. 102, Note 2), um höhere Fassionen zu erzwingen, und es ist kein Wunder, wenn bei noch nicht ganz und gar entnervten oder zertretenen Völkern die Vornahme der Schatzung schon blutige Aufstände veranlassen konnte.

Die Erhebung der Auflagen aber wurde vollends mit solcher Härte durchgeführt, und die Abgaben, besonders die Superindictionen bei den Steuern und die, wenn auch gegen Bezahlung, welche aber nicht oder doch nicht ordentlich geleistet wurde, ausgeschriebenen Nachlieferungen bei den Naturalien, waren so schwer, dass viele sich gezwungen sahen, ihre Grundstücke lieber aufzugeben, als zu versteuern. Die Decurionen wurden selbst mit Martern zur Ablieferung der ihnen zur Beitreibung zugewiesenen Summen gezwungen, so dass manche die Leibeigenschaft einer solchen Würde vorzogen, und Martern und Drohung mit dem Tode wurden auch gegen die säumigen Steuerpflichtigen angewendet (*qui solvendo non essent suspendiis adigebantur*).

So veranlassten schlechte Regenten und Kriegsbedrängnisse die Steigerungen der Lasten bis zur Unerträglichkeit, während sie der Beamten-Willkür den Zügel abnahmen, und indem die Geldverlegenheit der Kaiser zu immer neuen Bedrückungen griff, die immer unregelmässiger und gewaltsamer werdenden Erpres-

sungen aber den Wohlstand der Unterthanen immer mehr untergruben, und die Theilungen und andern Verkleinerungen des Reichs, sowie die zunehmende Zahlungsunfähigkeit und Armuth die Geldverlegenheiten vergrösserte, steigerten sich diese Uebel in steter Wechselwirkung, bis sie in der Auflösung des Reichs, das in langsamem Siechthum sich zerbröckelte, ihr naturgemässes Ende fanden.
